

## GOZ-Pos. 240 und 241

## Mehrfach möglich

*In welchen Fällen die Mehrfachberechnung der GOZ-Positionen 240 und 241 zulässig sein kann, lesen Sie im folgenden Artikel.*

| Simone Möbus

Grundsätzlich ist die Leistung „Aufbereitung eines Wurzelkanals“ im Sinne der GOZ-Pos. 241 dann vollständig erbracht und berechnungsfähig, wenn die definitive Aufbereitung des Wurzelkanals abgeschlossen ist. Es kann jedoch eine erneute, weitergehende Aufbereitung erforderlich und nach GOZ-Pos. 241 berechnet werden, wenn zum Beispiel nach einer ursprünglich vollendeten Aufbereitung durch den Verlust des bakteriendichten Verschlusses der Trepanationsöffnung eine bakterielle Reinfektion des Wurzelkanals eingetreten ist.

GOZ-Pos. 241 (Aufbereitung des Wurzelkanals): Die wiederholte Berechnung der GOZ-Pos. 241 ist in Ausnahmefällen, wie z. B. oben beschrieben, notwendig. Eine nicht medizinisch notwendige Aufteilung der Wurzelkanalaufbereitung auf mehrere Sitzungen (z. B. aus Zeitgründen) rechtfertigt die mehrfache Berechnung der GOZ-Pos. 241 nicht. Wann und unter welchen Umständen die wiederholte Aufbereitung eines Wurzelkanals mehrfach berechnet werden kann, wird von diversen GOZ-Kommentatoren unterschiedlich beurteilt. Ratsam ist, der Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zu folgen: Die vorzugsweise auf mehrere Sitzungen aufgeteilte Reinigung und Erweiterung eines Wurzelkanals rechtfertigt nicht den mehrfachen Ansatz der GOZ-Pos. 241. In diesem Fall wird also empfohlen, lediglich über den Steigerungsfaktor zu gehen. Wenn medizinische Gründe es jedoch erforderlich machen, eine früher bereits abgeschlossene Aufbereitung zu wiederholen (z. B. wenn der Patient zur abschließenden Füllung des Wurzelkanals nicht erscheint und dieser in der Folgezeit von Mikroorganismen „reinfiziert“ wird), ist es erlaubt, die erneute Aufbereitung wieder unter der GOZ-Pos. 241 in Rechnung zu stellen. Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist es erforderlich, die exakten

Umstände des Falles genauestens zu dokumentieren. Bezüglich der in diesem Zusammenhang verbrauchten Wurzelkanalinstrumente und deren Berechnung ist die Unzumutbarkeitsgrenze dann erreicht, wenn der Materialkosteneinsatz das Einfache (Faktor 1,0 bei der GOZ-Pos. 241 beträgt 15,75 Euro) übersteigt. GOZ-Pos. 240 (Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals): Im Unterschied dazu sollte die Längenbestimmung eines Wurzelkanals mittels Nadelmessaufnahme aus forensischen Gründen nach der GOZ-Pos. 5.000 durchgeführt und berechnet werden. Hierunter fällt auch die Aufnahme mittels Radiovisiografie. Erfolgt die Längenmessung des Wurzelkanals mittels Röntgenmessaufnahme, so ist sie gemäß GOZ 5.000 – bei mehreren Aufnahmen entsprechend mehrfach – abzurechnen, wobei die Art der Bildaufzeichnung unerheblich ist. Dagegen wird die Kanallängenbestimmung durch Messung des elektrischen Widerstandes mithilfe eines elektronischen Geräts gemäß GOZ-Pos. 240 – je Kanal – abgerechnet. Es ist sowohl möglich, das Ergebnis der elektrischen Längenbestimmung mit einer Röntgenaufnahme – und umgekehrt – zu verifizieren, als auch die elektrische Längenmessung im Laufe einer endodontischen Behandlung mehrfach zu wiederholen. In diesen Fällen ist eine mehrfache Berechnung der Messung erlaubt. Die elektrometrische Längenmessung, die z. B. mit dem Endox-Endodontie-System durchgeführt wird, ist eine selbstständige Leistung. Sie kann ebenfalls nach der GOZ-Pos. 240 je Kanal und je Messung berechnet werden. Die Höhe des Faktors richtet sich nach den Kriterien des § 5 GOZ zwischen dem 1- bis 2,3-fachen bzw. mit Begründung bis zum 3,5-fachen Gebührensatz. Die Überschreitung des 3,5-fachen Gebührensatzes erfordert eine schriftliche Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOA. ||



### die Autorin:

**Simone Möbus** ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

### tipp:

Nähere Informationen erhalten Sie mithilfe unseres Faxcoupons auf S. 6.